



## Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 ergingen aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generell Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekanntgegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide im Kalenderjahr 2022 wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid im Kalenderjahr 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2022 zugegangen wäre. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Waldsassen wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird wie folgt zur Zahlung fällig:

1. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2022, 15. Mai 2022, 15. August 2022 und 15. November 2022, wenn der Jahresbetrag dreißig Euro übersteigt;
2. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2022 und 15. August 2022, wenn der Jahresbetrag dreißig Euro nicht übersteigt;
3. mit ihrem Jahresbetrag am 15. August 2022, wenn der Jahresbetrag fünfzehn Euro nicht übersteigt;
4. mit ihrem Jahresbetrag am 01. Juli 2022, wenn der Steuerpflichtige gem. § 28 Abs. 3 GrStG beantragt hat, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Waldsassen, Kämmerei, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Stadt Waldsassen, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird grundsätzlich in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister